

Die neue Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung gilt nicht für Ärzte

Im 1. Halbjahr 2010 ist die Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) in Kraft getreten. Diese regelt Art, Umfang und Inhalt der Informationen die ein Dienstleistungserbringer den Empfängern seiner Dienstleistungen zur Verfügung stellen muss.

Im Vorfeld ist es jedoch zu Missinterpretationen der DL-InfoV gekommen und so haben einige Berufsverbände ihren Mitgliedern bereits mitteilen lassen, dass nach der neuen Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung Ärzte verpflichtet seien auf ihrer Praxis-Homepage den Namen und die Adresse ihrer Berufshaftpflichtversicherung sowie deren Geltungsbereich anzugeben.

Die DL-InfoV gilt jedoch nur für Personen, „die Dienstleistungen erbringen, die in den Anwendungsbereich des Artikels 2 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt fallen.“ Gemäß Artikel 2 Absatz 2 f) dieser Richtlinie sind Gesundheitsdienstleister jedoch ausdrücklich vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen. **Also gilt die DL-InfoV nicht für Ärzte.**

Nach dem **Telemediengesetz** (TMG) besteht jedoch weiterhin die Verpflichtung bestimmte **Informationen** im Impressum von Internetauftritten **zur Verfügung zu stellen**. Damit Sie sich unnötigen Ärger mit Abmahnungen ersparen beraten wir Sie gerne im Hinblick auf Ihren Internetauftritt.

Raffelsieper & Partner GbR
Hamburg – Berlin – Heidelberg
www.praxisrecht.de